Deutscher Bundestag **Drucksache 16/5924**
16. Wahlperiode 04. 07. 2007

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 16/1991 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes

A. Problem

Eine Reihe von Gewaltdelikten aus der jüngsten Zeit, bei denen unter Verwendung von Waffen, insbesondere von gefährlichen Messern, Menschen getötet oder verletzt wurden, machen ein zeitnahes und entschiedenes Handeln erforderlich. Da sich die Gewaltdelikte zu einem erheblichen Teil auf bestimmte Örtlichkeiten in Großstädten konzentrieren, erscheint ein Verbot des Führens von Waffen in den betroffenen öffentlichen Straßen und auf Plätzen als ein geeignetes Mittel, dieser Gewaltentwicklung wirksam zu begegnen. Ein derartiges Verbot kann aber ohne eine Änderung des Waffengesetzes nicht sachgerecht realisiert werden.

B. Lösung

Änderung des Waffengesetzes. Durch eine Öffnungsklausel soll für die Länder die Möglichkeit geschaffen werden, für öffentliche Straßen und Plätze das Führen von Waffen zu verbieten, wenn an diesen Orten wiederholt Gewaltstraftaten begangen worden sind und dort auch künftig mit der Begehung solcher Straftaten zu rechnen ist.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Für die Durchsetzung des Verbots kann ein nicht quantifizierbarer Mehrbedarf entstehen.

E. Sonstige Kosten

Die Gesetzesänderung kann bei betroffenen Waffenhändlern zu Mehrkosten führen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1991 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

   ‚1. Dem § 42 wird folgender Absatz 5 angefügt:

   „(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung vorzusehen, dass das Führen von Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 auf bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen allgemein oder im Einzelfall verboten oder beschränkt werden kann, soweit an dem jeweiligen Ort wiederholt

   1. Straftaten unter Einsatz von Waffen oder
   2. Raubdelikte, Körperverletzungsdelikte, Bedrohungen, Nötigungen, Sexualdelikte, Freiheitsberaubungen oder Straftaten gegen das Leben

   begangen worden sind und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass auch künftig mit der Begehung solcher Straftaten zu rechnen ist. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 soll bestimmt werden, dass die zuständige Behörde allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen insbesondere für Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse, Anwohner und Gewerbetreibende zulassen kann, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht zu besorgen ist. Im Falle des Satzes 2 gilt Absatz 3 entsprechend. Die Landesregierungen können ihre Befugnis nach Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen; diese kann die Befugnis durch Rechtsverordnung weiter übertragen.“‘

2. Artikel 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

   ‚2. In § 53 Abs. 1 Nr. 23 wird nach der Angabe „§ 36 Abs. 5“ die Angabe „, § 42 Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2,“ eingefügt.‘

Berlin, den 4. Juli 2007

Der Innenausschuss

Sebastian Edathy
Vorsitzender

Reinhard Grindel
Berichterstatter

Michael Hartmann (Wackernheim)
Berichterstatter

Hartfrid Wolff (Rems-Murr)
Berichterstatter

Petra Pau
Berichterstatterin

Silke Stokar von Neuforn
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Reinhard Grindel, Michael Hartmann (Wackernheim), Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Petra Pau und Silke Stokar von Neuforn

I. Zum Verfahren

1. Überweisung

Der Gesetzentwurf des Bundesrates auf **Drucksache 16/1991** wurde in der 105. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. Juni 2007 an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss und den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 71. Sitzung am 4. Juli 2007 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(4)238 empfohlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 38. Sitzung am 4. Juli 2007 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen anzunehmen.

3. Beratungen im federführenden Ausschuss

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1991 in seiner 46. Sitzung am 4. Juli 2007 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, ihm in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(4)238 zuzustimmen.

Zuvor wurde der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(4)238 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

Einbezogen in die Beratungen wurde ein Bericht der Bundesregierung zum Waffenrecht, insbesondere zu ihrer Position und zum weiteren Vorgehen zum Entwurf zur Novellierung der Waffenrichtlinie (RL 91/477/EWG).

II. Zur Begründung

Zur Begründung insgesamt wird auf Bundestagsdrucksache 16/1991 hingewiesen. **Die Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP** und **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** teilten die Zielsetzung des Gesetzentwurfs. Die Koalitionsfraktionen betonten, dass sie einer Anregung der Bundesländer gefolgt seien; die Fraktion der FDP hat allerdings insbesondere auf die Abgrenzungsproblematik und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf die Frage der Praktikabilität hingewiesen. Die **Fraktion DIE LINKE.** sieht in dem Gesetzentwurf lediglich eine Scheinlösung.

Die vom Innenausschuss auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(4)238 vorgenommenen Änderungen begründen sich im Wesentlichen wie folgt:

A. Allgemeines

Mit den vom Innenausschuss empfohlenen Änderungen soll die im Gesetzentwurf enthaltene Verordnungsermächtigung für die Länder so angepasst werden, dass sie den Vorgaben des Bestimmtheitsgebots genügt (vgl. hierzu die Stellungnahme der Bundesregierung in Anlage 2 zur Bundestagsdrucksache 16/1991).

B. Einzelbegründung

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nr. 1, § 42 Abs. 5 des Waffengesetzes)

Die Änderung konkretisiert die Voraussetzungen für den Erlass der Rechtsverordnung der Länder nach § 42 Abs. 5 des Waffengesetzes.

In der Änderung wird klargestellt, dass § 42 Abs. 5 Satz 1 die Landesregierung gesetzlich zum Erlass der Rechtsverordnung ermächtigt. Diese Befugnis kann gemäß § 42 Abs. 5 Satz 3 stufenweise durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Landesbehörde und von ihr wiederum durch Rechtsverordnung weiter übertragen werden.

Die Auflistung der Straftatbestände präzisiert gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf den dort verwendeten unbestimmten Rechtsbegriff der Gewalttat.

Für die verhältnismäßige Ausgestaltung der Rechtsverordnung sieht die Änderung in § 42 Abs. 5 Satz 2 die Möglichkeit von bestimmten Ausnahmen vor, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht zu besorgen ist.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 2, § 53 Abs. 1 Nr. 23 des Waffengesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung der vorgesehenen Bußgeldbewehrung für einen Verstoß gegen eine auf der Grundlage des § 42 Abs. 5 erlassene Rechtsverordnung.

Berlin, den 4. Juli 2007

Reinhard Grindel
Berichterstatter

Michael Hartmann (Wackernheim)
Berichterstatter

Hartfrid Wolff (Rems-Murr)
Berichterstatter

Petra Pau
Berichterstatterin

Silke Stokar von Neuforn
Berichterstatterin

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333